



Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen gemäß § 39 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII in stationärer Unterbringung sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich	2
2.	Definition Nebenleistungen.....	2
3.	Allgemeines	2
4.	Nebenleistungen auf Antrag	3
5.	Barbeträge	4
6.	Kostenpauschale	5
7.	Fahrkosten für Heimfahrten.....	5
8.	Lernförderung (Nachhilfe).....	5
9.	Kosten zur Verselbstständigung.....	6
10.	Elternbeiträge für Kita/Hort.....	6
11.	Krankenhilfe.....	7
12.	Inkrafttreten.....	7
	Anlage 1 – Sicherung des Lebensunterhaltes für Leistungsberechtigte nach § 35 SGB VIII	8
	Anlage 2 – Lernförderung/Bestätigung der Schule.....	9

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII (nachfolgend: Leistungsempfänger), die in einer Einrichtung im Bereich des Landkreises Ostprignitz-Ruppin stationär untergebracht sind und für die nach Entscheidung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe Hilfe nach §§ 19, 27 Abs. 2, 34 bis 35a, 41 und 42 SGB VIII geleistet wird.

Für § 35 SGB VIII gilt die beiliegende Anlage 1.

Für Leistungsempfänger gemäß §§ 19, 27 Abs. 2, 34 bis 35a, 41 SGB VIII, die im Bereich eines anderen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe untergebracht sind, gelten dessen Richtlinien über Nebenleistungen.

2. Definition Nebenleistungen

Nebenleistungen sind regelmäßig wiederkehrende Bedarfe sowie Beihilfen oder Zuschüsse gemäß § 39 SGB VIII. Beihilfen oder Zuschüsse können nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt werden. Eine Gewährung von Nebenleistungen für die Vergangenheit ist nur in Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden, obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Umfang der Beteiligung an den tatsächlich entstehenden Kosten steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen.

3. Allgemeines

- 3.1. Die in dieser Richtlinie festgelegten Leistungen werden jeweils **auf Antrag** gewährt. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten und jungen Volljährigen. Das Antragsrecht kann mit der „Vollmacht für die Beantragung von Nebenleistungen im Rahmen von Hilfen zur Erziehung“ der Personensorgeberechtigten einer anderen Person (z. B. Mitarbeiterin der Einrichtung) übertragen werden.
- 3.2. Die Überweisung einer berechtigten Nebenleistung erfolgt nach Rechnungslegung mit dem nächsten Zahlungslauf an den Einrichtungsträger.

4. Folgende Nebenleistungen können auf Antrag gewährt werden.

Bezeichnung	Maximalbeträge in Euro	tatsächliche Beträge	Nachweis erbringen
Erstausrüstung bei Aufnahme eines Kindes (Antragsstellung innerhalb von 3 Wochen nach Aufnahme und Abrechnung der Beihilfe max. 5 Wochen nach Aufnahme)	300,00	-	X
Schwangerenbekleidung analog § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II	206,00	-	X
Babyerstausrüstung	250,00	-	X
Kinderwagen	100,00	-	X
Fahrradkindersitz	75,00	-	X
Einschulung	150,00	-	-
Jugendweihe, Kommunion, Konfirmation (Feier, Kleidung und Geschenk)	150,00	-	-
Anmeldegebühr Jugendweihe, Kommunion, Konfirmation (ggf. Eintrittskarten Familienpaket)		X	X
Trauerfall 1. Grades	50,00	-	-
Abschluss Schule (Bekleidung, Feier)	150,00	-	-
Passbilder kalenderjährlich (Grund ist anzugeben)		X	X
Praktikum (individuelle Prüfung Fahrkosten)	50,00	-	X
Berufsstart	100,00	-	X
Freizeitgestaltung analog § 28 Abs. 7 SGB II kalenderjährlich	180,00	-	X
Schulbedarf pro Schuljahr mit Schuljahres-, bzw. Hilfebeginn analog § 28 Abs. 3 SGB II	195,00	-	-
eintägige Ausflüge-/Klassenfahrten in Schule und Kita	-	X	X
mehrtägige Klassen-, Studien-, und Kursfahrten	-	X	X
Ausweis, Reisepass, Identitätsnachweis (Begründung notwendig)	-	X	X
Gesundheitspass, Führungszeugnis	-	X	X
Führerschein (Darstellung der Geeignetheit und Notwendigkeit vom ASD) unter Berücksichtigung des Einkommens erfolgt eine	750,00	-	X

individuelle Prüfung			
----------------------	--	--	--

5. Barbeträge bei stationären Leistungen, gilt nicht für § 35 SGB VIII

Ist durch die öffentliche Jugendhilfe der notwendige Unterhalt außerhalb des Elternhauses sicherzustellen, so gehört gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII auch ein angemessener Barbetrag (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung der Kinder und Jugendlichen zum Unterhalt dazu. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg hat eine Empfehlung für ein einheitliches Taschengeld für Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung im Land Brandenburg (Stand:24.07.2019) herausgegeben.

Der monatliche Barbetrag für junge Volljährige ergibt sich aus dem prozentualen Anteil von 27 v. H. des Regelsatzes des Haushaltsvorstandes nach dem SGB XII.

Berechnungsgrundlage für die Höhe und die Staffelung der monatlichen Barbeträge für den Leistungsempfänger ist der Barbetrag für junge Volljährige.

Junge Volljährige (ab dem 18. Lebensjahr)	27% der Regelbedarfsstufe 1
---	-----------------------------

Alter	Altersstaffelung	Prozentualer Anteil von 27% (gerundet)
bis 5 Jahre	bis 6.Lebensjahr	5%
6 Jahre	im 7.Lebensjahr	7%
7 Jahre	im 8.Lebensjahr	9%
8 Jahre	im 9.Lebensjahr	12%
9 Jahre	im 10.Lebensjahr	16%
10 Jahre	im 11.Lebensjahr	19%
11 Jahre	im 12.Lebensjahr	23%
12 Jahre	im 13.Lebensjahr	26%
13 Jahre	im 14.Lebensjahr	31%
14 Jahre	im 15.Lebensjahr	40%
15 Jahre	im 16.Lebensjahr	50%
16 Jahre	im 17.Lebensjahr	60%
17 Jahre	im 18.Lebensjahr	69%
als Volljährige		100%

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gibt den Einrichtungsträgern die jeweils geltenden Barbeträge zum Anfang des Jahres bekannt.

Bei einem Einrichtungswechsel des Leistungsempfängers im laufenden Monat erhält die Jugendhilfeeinrichtung die Zahlung des Barbetrages, welche den Leistungsempfänger am 1. Werktag betreut hat. Zum Zeitpunkt des Einrichtungswechsels nicht vollständig ausgezahlte Barbeträge sind dem Leistungsempfänger bzw. dem neuen Einrichtungsträger zu übergeben.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verzichtet auf die Rückforderung von ausgezahlten Taschengeldbeträgen.

§ 42 SGB VIII

Bei der Unterbringung nach § 42 SGB VIII ist zu beachten, dass das Taschengeld **kalendertäglich** ausbezahlt ist.

§ 27 Abs. 2 SGB VIII

Bei der Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII die in einer stationären Einrichtung gewährt wird, werden entsprechend der vorstehenden Tabelle **70%** des Taschengeldbetrages ausgereicht.

6. Kostenpauschale (gilt nicht für § 35 SGB VIII)

Regelmäßige Zuschüsse für Bekleidung, Aufwendungen für Geburtstag, Weihnachten und Ferienfahrten werden als tägliche Kostenpauschale in Höhe von 2,58 Euro/Belegungstag gewährt.

Die Kostenpauschale ermittelt sich wie folgt:

Bekleidung	560,00 Euro
Geburtstag	40,00 Euro
Weihnachten	40,00 Euro
Ferienfahrten	300,00 Euro
Jahressumme	940,00 Euro: 365 Tage ≈ 2,58 € Euro täglich

Im Rahmen einer vorläufigen Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII (Inobhutnahme), wird die Kostenpauschale erst ab der 7. Woche bzw. ab dem 43. Unterbringungstag zusätzlich zum jeweils vereinbarten Tageskostensatz gewährt.

7. Fahrkosten für Heimfahrten ohne Antrag

Ist im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII geregelt, dass zwischen dem Leistungsempfänger und der Herkunftsfamilie bzw. einer sonstigen engen Bezugsperson (Großeltern, Geschwister etc.) regelmäßiger Kontakt gepflegt werden soll, gewährt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Einrichtung einmal monatlich die Kosten für eine Heimfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln unter Vorlage der Fahrscheine. Ist die Nutzung des privaten Kraftfahrzeuges erforderlich, so wird gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2. und § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) eine Wegstreckenentschädigung erstattet, die derzeit 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer beträgt. Darüber hinausgehende zu finanzierende Kontakte werden im Hilfeplan festgelegt.

Fahrpreisermäßigungen sind auszuschöpfen ggf. durch den Erwerb eines Deutschlandtickets für den Leistungsberechtigten. Die Kosten des Deutschlandtickets werden der Einrichtung erstattet, wenn insgesamt die Aufwendungen für die regelmäßige Kontaktpflege reduziert werden. Ist im begründeten Einzelfall eine Begleitperson erforderlich, werden diese Kosten erstattet. Dieses muss im Hilfeplan festgelegt sein.

Fahrtkosten für Eltern bzw. Elternteile werden nicht erstattet.

8. Lernförderung (Nachhilfe)

Außerschulische Lernförderung ist nach dem Willen des Gesetzgebers als Mehrbedarf nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen geeignet und erforderlich und damit notwendig. In der Regel ist sie nur kurzzeitig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Es ist jedoch immer im Einzelfall zu bewerten.

Grundsätzlich ist die Lernförderung nur für einen befristeten Zeitraum und außerhalb der regulären Unterrichtszeit bestimmt. Eine kontinuierliche Nachhilfeleistung zur Erreichung einer höheren Schulform ist nicht Grundlage für eine Lernförderung.

Die Leistung der Lernförderung wird nur erbracht, wenn

- vorrangige Fördermöglichkeiten in der Einrichtung ausgeschöpft sind
- das Erreichen wesentlicher Lernziele (wie die Versetzung) gefährdet ist,
- im Falle der Erteilung von Nachhilfeunterricht eine positive Versetzungsprognose besteht,
- die Leistungsschwäche nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen ist und
- geeignete kostenfreie schulische Angebote nicht bestehen

Als Honorärsatz sind entsprechend der Regelungen im Bildungs- und Teilhabepaket des Landkreises Ostprignitz-Ruppin die Unterrichtsstunden in Form von Nachhilfe zuschussfähig.

Verwenden Sie bitte Anlage 2 und fügen zwei Angebote bei.

9. Kosten zur Verselbstständigung auf Antrag

- 9.1. Bezieht der Leistungsberechtigte im unmittelbaren Anschluss an eine mindestens einjährige Hilfe eigenen Wohnraum, kann eine Verselbstständigungsbeihilfe gewährt werden, unter Berücksichtigung des Einkommens des jungen Menschen im Rahmen der stationären Unterbringung. Für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar ist ein einmaliger Zuschuss bis zu 1.200,00 Euro möglich. Die Angebote von Möbelbörsen, Secondhandläden u. a. sind zu nutzen.
- 9.2. Ist bei der Anmietung von Wohnraum die Zahlung von Sicherheitsleistungen (Kaution) erforderlich, kann ein Zuschuss, unter Berücksichtigung des Einkommens des jungen Menschen im Rahmen der stationären Unterbringung, in Höhe von maximal 3 Monatskaltmieten, jedoch höchstens 1165,50 Euro gewährt werden.
- 9.3. In begründeten Ausnahmefällen kann zur Sicherung des Lebensunterhaltes und der Kosten der Unterkunft eine Starthilfe in Höhe von max. 500,00 Euro gezahlt werden. Die Höhe wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und gewährt. Über die Verwendung der Starthilfe ist keine Nachweisführung erforderlich. Es erfolgt eine individuelle Prüfung der Hilfe. Das Einkommen findet individuell Berücksichtigung.

10. Elternbeiträge auf Antrag

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt entsprechend § 17 Abs. 1 Satz 3 Brandenburgischen Kindertagesstättengesetz (KitaG) den Elternbeitrag für ein in einer Kindertagesstätte betreutes Kind. Die Elternbeiträge werden nach Vorlage des Betreuungsvertrages und des Bescheides über Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers der Einrichtung übernommen. Der monatliche Nachweis ist der Heimkostenrechnung beizufügen.

11. Krankenhilfe auf Antrag

- 11.1. Besteht für den Leistungsberechtigten im Einzelfall kein Krankenversicherungsschutz, wird im Bedarfsfall Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII gewährt. Vorrangig ist die Möglichkeit der Krankenversicherung über die Eltern bzw. der Abschluss einer freiwilligen Krankenversicherung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu prüfen. Dieser übernimmt die angemessenen Versicherungsbeiträge der freiwilligen Krankenversicherung.
- 11.2. Notwendige Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen werden übernommen. Hier sind nur die Kosten als notwendig zu betrachten, die auch dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen entsprechen. Die §§ 47-52 SGB XII gelten entsprechend. Bei einer Anschaffung einer Brille wird nur gem. § 33 SGB V die Zuzahlung der Brillengläser gewährt. Privatrezepte werden nicht übernommen. Die Abrechnung erfolgt mit der nächsten monatlichen Heimkostenrechnung. Originalbelege sind beizulegen.
- 11.3. Die Zahlungen des Eigenanteils der notwendigen kieferorthopädischen Behandlungen werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen. Grundlage dieser Übernahme ist die Vorlage des Behandlungsplanes.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom **01.01.2026** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen gemäß § 39 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII in stationärer Unterbringung sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII im Landkreis Ostprignitz-Ruppin“ vom 28.11.2023 (BV2023-0654) außer Kraft.

Neuruppin, 10.12.2025



Ralf Reinhardt
Landrat

Anlage 1 zur „Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen gemäß § 39 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII in stationärer Unterbringung sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII im Landkreis Ostprignitz-Ruppin“

Sicherung des Lebensunterhaltes für Leistungsberechtigte nach § 35 SGB VIII in eigenem Wohnraum durch nachfolgende unter Ziffer 1. genannte finanzielle Unterstützungen:

- 1.1. Kosten der Unterkunft und Heizung
- 1.2. Regelleistung für Haushaltsvorstand (§ 28 SGB XII in Verbindung mit der Verordnung des Landes Brandenburg)
- 1.3. Fahrkosten zum Zwecke der Ausbildung, zur Berufsvorbereitung oder zum Schulbesuch werden im notwendigen und nachgewiesenen Umfang erstattet, sofern die Erstattung durch die Agentur für Arbeit, durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin oder andere Träger, nicht direkt an den Hilfeempfänger erfolgt.
- 1.4. Kosten für die sozialpädagogische Betreuung werden in Höhe der für den jeweiligen Träger beschlossenen Fachleistungsstunde übernommen. Die Stundenzahl wird in der Regel auf 90h für 6 Monate begrenzt.

2. Anrechnung anderer Leistungen

- 2.1. Zweckgleiche Leistungen (Renten, Berufsausbildungsbeihilfe, Reha-Ausbildungsgeld, Leistungen nach dem BAföG) sind gemäß § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII einzusetzen.
- 2.2. Kindergeld wird über einen Erstattungsanspruch von der Familienkasse vereinnahmt.

Anlage 2 Lernförderung - Bestätigung der Schule

Diese Bescheinigung ist von der Schule auszufüllen und vom/von der Antragsteller/in beim zuständigen Leistungsträger einzureichen. Zusätzlich beizufügen sind Kostenvorschläge von ggf. drei verschiedenen qualifizierten Anbietern von Nachhilfeunterricht sowie eine ausführliche Begründung bzw. eine Stellungnahme des Schulleiters/der Schulleiterin im Falle der Beantragung der Weitergewährung der Lernförderung, da diese im Regelfall nur kurzfristig erfolgen soll, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Bitte beachten Sie die "Hinweise zur Notwendigkeit einer Lernförderung" auf der Rückseite.

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Eingangsstempel

I. Allgemeine Daten des Antragstellers/der Antragstellerin (vom/von der Antragsteller/in auszufüllen)	
Name, Vorname des Antragstellers/ der Antragstellerin	Geburtsdatum
Name, Vorname der Person, für die Lernförderung wird	Geburtsdatum
Straße, PLZ, Wohnort	
Lernförderung wird bereits in Anspruch genommen (<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, seit _____)

II. Angaben zum Lernförderbedarf für das Schuljahr 20___/20___ (von der Schule auszufüllen)		
Für die o. g. Schülerin/den o. g. Schüler besteht Lernförderbedarf in der Klassenstufe _____ für das Fach/die Fächer: _____		
für einen Förderzeitraum <input type="checkbox"/> von 3 Monaten <input type="checkbox"/> bis zum Schulhalbjahresende <input type="checkbox"/> abweichender Zeitraum bis _____		
in einem Umfang von wöchentlich insgesamt <input type="checkbox"/> 2 Stunden <input type="checkbox"/> 4 Stunden <input type="checkbox"/> abweichende Stundenzahl _____		
Es bestehen kostenfreie schulische Förderangebote <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein wenn ja, bitte erläutern: _____		
Es wird bestätigt, dass ergänzende angemessene Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.		
Bitte zutreffende Sachverhalte ankreuzen:	ja	nein
Ist das Erreichen der wesentlichen Lernziele gefährdet durch ein nicht ausreichendes Leistungsniveau?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Besteht im Falle der Erteilung von zusätzlichem Nachhilfeunterricht eine positive Prognose, dass ein ausreichendes Leistungsniveau und die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele erreicht werden können?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist die Leistungsschwäche auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden geeignete kostenfreie schulische Angebote bereits genutzt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden besondere Anforderungen an die Art der Nachhilfe gestellt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein wenn ja, bitte erläutern: _____		
Ansprechpartner/in der Schule bei Rückfragen Name _____ Telefon (Durchwahl) _____		

Ort, Datum

Unterschrift Lehrer/in

Stempel der Schule